



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 115/19

23.11.2020

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 4. Februar 2021, 8:45 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 178, Saal/Raum RG-Sitzungssaal (Erdgeschoss), versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Dudweiler Blatt 16963, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 57,98/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Dudweiler	05	13/6	Gebäude- und Freifläche, Bauplatz, Robert-Koch-Straße	1413

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung im Erdgeschoss sowie Kellerraum im Tiefgeschoss

Nr. 2 und K 2 des Aufteilungsplanes

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.01.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 99.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohnung im EG eines dreigeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses mit ausgebautem Staffelgeschoss mit insgesamt 16 Wohneinheiten. Baujahr ca. 1996. KG: 1 Kellerraumbox, EG: Wohnen/Essen, Küche, Flur, Gäste-WC, Bad,

Schlafzimmer, Terrassen, Wohnfl. ca. 75,65 m².

Die Anschrift des Objekts lautet: Robert-Koch-Str. 29, 66125 Saarbrücken

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
